

# RS Vwgh 2006/9/19 2005/05/0107

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2006

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3 lith;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3 liti;

BauRallg;

GdPlanungsG Krnt 1995 §3 Abs8;

GdPlanungsG Krnt 1995 §8 Abs8 lita;

## Rechtssatz

Eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Fahrbewegungen mit den Fahrbewegungen beim derzeit bestehenden Lebensmittelmarkt war vom Sachverständigen nicht anzustellen, weil auf Grund der erhobenen Einwendungen der Beschwerdeführer als entscheidungserheblich zu klären war, mit welchen Immissionsbelastungen durch den Betrieb des bewilligten Bauvorhabens bei den Nachbargrundstücken zu rechnen ist. Dieser Aufgabe ist der Sachverständige durch die Ermittlung des sog. Istmaßes (Summe der vorhandenen Grundbelastung) und des sog. Prognosemaßes (d.i. die aus dem Projekt hervorgehende Zusatzbelastung) nachgekommen (vgl. hiezu insbes. das hg. Erkenntnis vom 17. Juni 2003, Zi. 2002/05/1073, u. v.a.).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050107.X03

## Im RIS seit

30.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)